Bundesministerium Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Firma Leroy Cosmetics s.r.o. Nejdecká 600

691 44 Lednice Tschechische Republik bmk.gv.at

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide) v5@bmk.gv.at

Alexandra Ortner Sachbearbeiter:in

Alexandra.Ortner@bmk.gv.at +43 (1) 71162 612337 Postanschrift: Postfach 202, 1000 Wien Büroanschrift: Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu richten.

Wien, 1. Februar 2022

Geschäftszahl: 2022-0.081.768

Gegenstand: Verlängerung der Zulassung von Amts wegen für das Biozidprodukt "Predator" gemäß Art. 33 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012

<u>Bescheid</u>

Aufgrund des von der Firma Leroy Cosmetics s.r.o., Nejdecká 600, 691 44 Lednice (Tschechische Republik) (im Folgenden "Antragstellerin") am 26. Juli 2012 im Register für Biozidprodukte (R4BP) eingebrachten Antrags mit der R4BP-Case Nr. BC-AU011951-32 auf gegenseitige Anerkennung der Zulassung gemäß Art. 33 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden "BiozidVO") ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 folgender

Spruch

Gemäß Art. 40 der BiozidVO in Verbindung mit Art. 5 Abs 4 VO (EU) 492/2014 wird der Bescheid GZ. BMLFUW-UW.1.2.5/0472-V/5/2015 vom 10. Dezember 2015 für das Biozidprodukt

Predator

mit dem Handelsnamen und der Zulassungsnummer:

Predator

bezüglich der Zulassungsdauer wie folgt abgeändert:

Das im Bescheid GZ. BMLFUW-UW.1.2.5/0472-V/5/2015 vom 10. Dezember 2015 festgelegte Ende der Zulassung mit 31. Juli 2022 wird bis zum Ablauf des 29. Dezember 2024 verlängert.

Die Anlage 1 zum Bescheid GZ. BMLFUW-UW.1.2.5/0472-V/5/2015 vom 10. Dezember 2015 wird durch die Anlage 1 des gegenständlichen Bescheides ersetzt. Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen dieses Bescheides bleiben unverändert.

Die Verlängerung wird mit den folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

Gemäß Art. 40 der BiozidVO in Verbindung mit Art. 5 Abs 4 VO (EU) 492/2014 der BiozidVO wird das genannte Biozidprodukt bis zum Ablauf des 29. Dezember 2024 verlängert, vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung über die Verlängerung der Genehmigung des Wirkstoffes und/oder der Zulassung des Biozidproduktes im Referenzmitgliedstaat.

Gleichzeitig werden die neuen Zulassungsbedingungen in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis aufgenommen.

Begründung

Auf Grund des von der Antragstellerin eingebrachten und am 26. Juli 2012 eingelangten Antrages wurde vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zuletzt mit Bescheid GZ. BMLFUW-UW.1.2.5/0472-V/5/2015 vom 10. Dezember 2015 für das Biozidprodukt "Predator" und die damit verbundenen Handelsnamen die Zulassung im Wege der gegenseitigen Anerkennung bis 31. Juli 2022 erteilt.

Die Bewertung der Zulassung des obgenannten Biozidproduktes führte die zuständige Behörde Tschechische Republik durch (Referenzmitgliedstaat). Österreich ist als betroffener Mitgliedstaat an die Bewertung des Referenzmitgliedstaates gebunden.

Der Referenzmitgliedstaat hat am 22. Jänner 2018 über das Register für Biozidprodukte mitgeteilt, dass die Bewertung der Zulassungsdauer nicht korrekt durchgeführt wurde und hat

das Biozidprodukt bis 29. Dezember 2024 amtswegig verlängert. Deshalb ist die Zulassung von Amts wegen für das obgenannte Biozidprodukt in Österreich ebenso bis 29. Dezember 2024 zu verlängern.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind.

Für die Bundesministerin:

Dr. Thomas Jakl